

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 25 (1978)
Heft: 4

Rubrik: Das BZS teilt mit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der bauliche Zivilschutz in der Schweiz

Die massgebenden gesetzlichen und technischen Grundlagen

Von G. Rossetti, BZS

1. Personenschutz

Der Personenschutz umfasst den *privaten Schutzraumbau* (Hausschutzräume), die *Schutzräume in öffentlichen Gebäuden* und die *öffentlichen Schutzräume*.

Die Schweiz befindet sich in der glücklichen Lage, seit 1963 über eine moderne Zivilschutzgesetzgebung zu verfügen, die es ihr erlaubt, mit der allgemeinen Bautätigkeit laufend den Personenschutz in die Tat umzusetzen. Gesamthaft wurden bis heute in der Schweiz Hausschutzräume mit einem Fassungsvermögen von über 4 Mio. Schutzplätzen erstellt, was einem Ausbaugrad von über 60 % entspricht. Dazu kommen noch 1,8 Mio. Schutzplätze in älteren Schutzräumen, die jedoch zum Teil ohne künstliche Belüftung ausgeführt wurden und für einen Daueraufenthalt weniger geeignet sind. Zusammen mit diesen verfügt die Bevölkerung über mehr als 90 % an Schutzplätzen.

Die Durchführung des Schutzraumprogramms basiert für den Privaten Schutzraumbau sowie für den Schutzraumbau in öffentlichen Gebäuden auf dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz. Demgemäss müssen bei sämtlichen Neu- und grösseren Umbauten in zivilschutzpflichtigen Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern Hausschutzräume erstellt werden. Das Gesetz sieht jedoch vor, dass die Kantone die Baupflicht auf das gesamte Kantonsgebiet ausdehnen können. Von diesem Recht haben bisher 15 von 24 Kantonen Gebrauch gemacht.

Mit der Gesetzesrevision, die am 1. Februar dieses Jahres in Kraft gesetzt wurde, soll in Zukunft der in der Konzeption des schweizerischen Zivilschutzes niedergelegte Grundsatz, wonach *jedem* Einwohner der Schweiz ein Schutzplatz zur Verfügung gestellt werden soll, verwirklicht werden. Da mit einer rechtzeitigen Warnung nicht mehr gerechnet werden kann, müssen die Schutzräume zudem bei Erreichung eines kritischen Standes der politischen und militärischen Spannung vorsorglich bezogen werden können.

In baulicher Hinsicht bedeutet dies, dass die Schutzräume für den Daueraufenthalt während Tagen oder Wochen eingerichtet werden müssen und dass die Schutzräume als allseitig

geschlossene, einfache und robuste Bauten zu erstellen sind.

Man ist sich dabei bewusst, dass die Schutzräume keinen absoluten Schutz bieten können und begnügt sich im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel damit, möglichst viele Menschen durch optimale bauliche Schutzmassnahmen in einem Kriegs- und Katastrophenfalle zu retten.

Mit dem gewählten Schutzgrad von 1 atü – nahtreffersicher – hat man eine reelle Chance, dass aufgrund der Kriegsbildstudien im Ernstfall 70–80 % der Bevölkerung vor dem Schlimmsten bewahrt werden. Eine Massenevakuierung kommt für die Schweiz schon deshalb nicht in Frage, weil wir in unserem kleinen, dichtbesiedelten Lande keine «sicheren Gebiete» ausscheiden können.

Technische Mindestanforderungen gemäss TWP 66

In den Jahren 1963 und 1964 hat eine vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzte Arbeitsgruppe von Wissenschaftlern und Baufachleuten sämtliche Waffenwirkungen der nuklearen und konventionellen Waffen systematisch untersucht und das Ergebnis im «Handbuch der Waffenwirkungen» in vorbildlicher Weise zusammengestellt. Diese neuen Erkenntnisse dienen als Grundlage für die Ausarbeitung der im Jahre 1966 erschienenen «Technischen Weisungen für den Privaten Schutzraumbau (TWP)». Diese Weisungen eröffneten ein neues Kapitel in der technischen Konzeption des Schutzraumbaus. Es stehen nicht mehr die Wirkungen der konventionellen Waffen im Vordergrund, sondern diejenigen von nuklearen Explosionen. Dabei ergibt sich die glückliche Tatsache, dass derart konzipierte Schutzräume gleichzeitig einen besseren Schutz gegen konventionelle Waffen bieten als die Schutzräume nach alter Konzeption.

Der Schutzraum gemäss diesen Weisungen besteht aus einer allseitig geschlossenen, für die Belastung von 1 atü berechneten Eisenbetonhülle, bei welcher die notwendigen Öffnungen durch Panzertüren, Panzerdeckel und Explosionsschutzventile abgeschlossen sind. Grundsätzlich wird der Schutzraum möglichst tief unter Terrain im normalen Hauskeller angeordnet und besteht, je nach der Anzahl der im Gebäude erforderlichen

Schutzplätze, aus einer oder mehreren Schutzraumzellen. Der *Einzelschutzraum* hat ein Fassungsvermögen bis zu 50 Schutzplätzen mit einer Fläche von 1 m² und ein Raumvolumen von mind. 2,5 m³ pro Schutzplatz und verfügt über ein Belüftungsaggregat mit Gasfilter. Mehrere Einzelschutzräume können zu *Schutzraumgruppen* bis zu 200 Schutzplätzen nebeneinander oder übereinander angeordnet werden. Schutzraumgruppen über 50 Personen verfügen zudem über eine Schleuse und solche über 100 Personen über eine Schleuse mit Reinigungsraum.

Dieser Schutzraum bietet Schutz gegen:

- *Atomwaffen* in derjenigen Distanz auf der Ebene, in welcher der maximale Luftdruck 1 atü beträgt. Er schützt gleichzeitig gegen die zu erwartenden Primärstrahlungen und gegen den radioaktiven Ausfall.
- *konventionelle Sprengkörper*, im Abstand des Trichterrandes, also nahtreffersicher
- *Trümmer und Staub* und
- *chemische Kampfstoffe* (für mehrere massive Einsätze) durch Gasfilter und Überdruck im Schutzraum.

Hingegen bietet der Schutzraum keinen Schutz gegen Brandgase, da die Gasfilter nicht in der Lage sind, diese zurückzuhalten.

Schutzraumabschlüsse

Die Schutzräume werden grundsätzlich durch normierte Panzertüren abgeschlossen, und zwar bei der Zugangsschleuse, wobei innen und aussen je eine Panzertüre angeschlagen ist. Die Schleuse hat deshalb zwei Funktionen zu erfüllen: einerseits als Druckschleuse und andererseits als Gaschleuse. Zur Selbstbefreiung sind Notausstiege und Fluchtröhren angeordnet, die durch Panzerdeckel abgeschlossen sind. Sie sollen dazu dienen, dass die Insassen ohne Hilfe von aussen den Schutzraum verlassen können. Notausstiege und Fluchtröhren dienen gleichzeitig als Luftfassungen.

Technische Einrichtungen

Im Gegensatz zu den Schutzbauten der Organisation und des Sanitätsdienstes verfügen die Hausschutzräume nur über eine minimale technische Ausrüstung. Sie beschränkt sich auf die Belüftungseinrichtung, die Zuteilung von Notaborten oder, wo friedensmässig eine Kanalisation mit freiem Gefälle vorhanden ist, die Installation von WC. Alle übrigen Einrichtungen sollen in der Vorangriffsphase aufgrund vorhandener Weisungen sukzessive installiert werden.

Der Schutzraum soll dem Schutzsuchenden erlauben, sich so lange darin aufzuhalten, bis eine Gefährdung durch feindliche Waffenwirkungen nicht mehr besteht. Mit dem Erscheinen der Massenvernichtungswaffen auf dem modernen Kriegsschauplatz seit dem Zweiten Weltkrieg und der Entwicklung moderner chemischer Kampfstoffe muss mit einem längeren Aufenthalt – welcher sich über Tage bis Wochen erstrecken kann – im Schutzraum gerechnet werden. Aus diesem Grunde spielt die Belüftungseinrichtung eine wichtige Rolle für das Über- und Weiterleben im Schutzraum.

Diese hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Versorgung mit Atemluft
- Abfuhr von verbrauchter Luft
- Schaffung von erträglichen Luftverhältnissen während Tagen bis Wochen
- Spülung der Schleuse und des Reinigungsraumes beim Einsatz von chemischen Kampfstoffen

Diese Forderung ist durch den Einbau von Kleinbelüftungsaggregaten mit Gasfiltern bei einer Lüftrate von 3 m³/h und Person bei Filterbetrieb und 6 m³/h und Person bei Frischluftbetrieb relativ gut erreichbar, mit Ausnahme bei Bränden in der Nähe der Luftfassungen, da die Gasfilter Brandgase nicht zurückhalten. Ein zusätzlicher Schutz vor Brandgasen wurde wohl studiert, konnte jedoch infolge technischer und finanzieller Schwierigkeiten nicht gelöst werden. Der Verzicht auf solche speziellen Einrichtungen ist jedoch zu verantworten, da Schutzräume gemäss der generellen Zivilschutzplanung nicht mehr in brandgefährdeten Gebieten gebaut werden dürfen.

Das Belüftungssystem im Hausschutzraum umfasst im Prinzip folgende Teile:

- Luftfassung über Fluchtrohr oder Notausstieg
- Explosionsschutzventil mit Vorfilter
- normiertes Belüftungsaggregat mit Ventilator für Hand- und Elektroantrieb, Ansaugleitung mit Luftmengenmesser und Drosselklappe sowie flexible Leitung zum Anschluss der Gasfilter
- Gasfilter mit Aerosol- und Aktivkohleteil
- luftstossichere Überdruckventile

Für die in Frage kommenden Schutzraumgrössen sind vier Aggregategrössen vorgesehen. Die Aggregate wurden so konzipiert, dass sie folgenden Grundsätzen genügen:

- einfache Bedienung
- einfache Montage der Aggregate

dank Fabrikation von einbaufertigen Apparaten und Austauschbarkeit der Komponenten

- Verzicht auf Reservefilter durch Erhöhung des Aktivkohlevolumens
- Notbeleuchtung bei Ausfall der elektrischen Versorgung
- Verbilligung durch Normierung

Typen- und Serienprüfung

Die vom Bundesamt für Zivilschutz erlassenen technischen Mindestanforderungen für Belüftungsaggregate, Explosionsschutzeinrichtungen und Gasfilter erlauben dem Fabrikanten die Entwicklung und Herstellung von Apparaten nach freien marktwirtschaftlichen Grundsätzen, unter Ausnutzung der vorhandenen Produktionsmöglichkeiten. Man findet deshalb auf dem Gebiete der Belüftung im Gegensatz zu den Schutzraumab schlüssen eine Vielfalt von Geräten, die sich in ihrer Fabrikationsart unterscheiden, jedoch den Anforderungen in jedem Falle genügen. Diese Konkurrenz hat dazu geführt, dass alle Möglichkeiten der Vereinfachung ausgenutzt und die Preise niedrig gehalten werden konnten. Ein Aggregat für 50 Personen ist heute nicht teurer als vor zehn Jahren, obwohl die Aggregate wesentlich verbessert wurden. Die Kosten liegen in der Grössenordnung von Fr. 2700.–, komplett installiert.

Je höher die Anforderungen an die Belüftungseinrichtungen und ihre Bestandteile gestellt werden und je grösser die Konkurrenz unter den Fabrikanten ist, desto wichtiger ist die seriöse Kontrolle der Produkte durch eine neutrale Prüfinstanz. Aus dieser Erkenntnis heraus wurde für die Überwachung der Herstellung von Zivilschutzmaterial eine *Typen- und Serienprüfstelle* bei der Gruppe für Rüstungsdienste in Wimmis (AC-Laboratorium Wimmis) eingerichtet. Als neutrale Instanz prüft dieses Laboratorium im Auftrage des Bundesamtes für Zivilschutz seit 1961 alle prüfpflichtigen technischen Einrichtungen, die in Hausschutzräumen eingebaut werden. Sie verfügt über alle notwendigen Prüfeinrichtungen zur Kontrolle der Gasfilter, Vorfilter und Belüftungsaggregate. Daneben verfügt sie über eine Simulationsanlage für den atomaren Luftstoss und für den Erdstoss, neuerdings auch noch über eine Simulationsanlage für den EMP (elektromagnetischer Impuls).

Grundsätzlich kann ein Fabrikant ein Produkt für den Zivilschutz nur in den Handel bringen, wenn das Produkt der Typenprüfung unterworfen wurde und über eine Zulassungsbewilligung des Bundesamtes für Zivilschutz ver-

fügt. Daneben findet eine Fabrikationskontrolle, die sogenannte Serienprüfung, statt, die ebenfalls durch das Laboratorium Wimmis vorgenommen wird. Erst bei Freigabe der Serie durch die Kontrollorgane des Laboratoriums dürfen die Einrichtungen in Schutzräumen eingebaut werden. Nach Fertigstellung der Anlage erfolgt eine Inspektion durch Experten der kantonalen Zivilschutzstellen, wobei die vorschriftsgemässe Ausführung und die Funktion im Schutzraum überprüft werden.

Mit den dargestellten Hausschutzräumen werden bei Vollausbau über 90 % der Bewohner der Schweiz einen modernen Schutzplatz erhalten. Dieser Schutzraumbau ist deshalb die wichtigste und billigste Massnahme zum Schutze der Bevölkerung. An den Mehrkosten solcher Massnahmen beteiligt sich die öffentliche Hand mit 50 % der Kosten, so dass der Private ebenfalls 50 % zu bezahlen hat. Die Kosten der so erstellten Schutzplätze bewegen sich im schweizerischen Durchschnitt um Fr. 600.– pro Schutzplatz.

Die Schutzräume in öffentlichen Gebäuden werden nach den gleichen Grundsätzen behandelt wie der private Schutzraumbau, mit der Ausnahme, dass die Kosten der Schutzräume ausschliesslich durch die öffentliche Hand (Bund, Kanton, Gemeinde) getragen werden. Die Bundesbeiträge belaufen sich im Durchschnitt auf 45 %, während Kanton und Gemeinde die restlichen 55 % zu bezahlen haben.

Überall dort, wo aufgrund der Zivilschutzplanung ersichtlich ist, dass das Schutzraumdefizit durch den privaten Schutzraumbau nicht gedeckt werden kann, ist die Gemeinde verpflichtet, *öffentliche Schutzräume* zu erstellen. Als öffentliche Schutzräume kommen in erster Linie günstig gelegene und baulich vorteilhaft konzipierte private und öffentliche unterirdische Einstellhallen in Frage. Als günstiger Normalfall hat sich im Laufe der Jahre eine Schutzraumgrösse mit rund 500–3000 Schutzplätzen, entsprechend einer Garagengrösse von etwa 25–150 Einstellplätzen, erwiesen. Bei grossen Parkgaragen besteht die Möglichkeit der Unterteilung bzw. der Verwendung von nur einem Teil der Gesamtanlage für Zivilschutzzwecke. In bestimmten Ausnahmefällen sind auch schon andere Lösungen, wie zum Beispiel die Verwendung von Strassentunnels als Sammelschutzräume, verwendet worden.

Öffentliche Sammelschutzräume haben den gleichen Schutzzumfang und Schutzgrad (1 atü) wie die Personen-

schutzräume; nur bei Felsenanlagen wird der Schutzgrad entsprechend dem natürlich vorhandenen Schutz der Felsüberdeckung erhöht. Im Gegensatz zu den privaten Schutzräumen werden die Sammelschutzräume zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Friedensnutzung nicht in Kammern unterteilt. Bei grösseren Anlagen mit über 450 Schutzplätzen erfolgt die Belüftung mittels einer zentralen Belüftungsanlage mit Notstromversorgung.

Die Schutzplatzkosten liegen jedoch höher als beim privaten Schutzraumbau und betragen rund 800 bis 1500 Franken.

2. Schutzanlagen für die Zivilschutzorganisation und den ZS-Sanitätsdienst

Diese Anlagen umfassen Kommandoposten zur Aufnahme der Führungsstäbe des Zivilschutzes, Bereitstellungsanlagen für den Schutz der Einsatzformationen und deren Material sowie Anlagen für die sanitätsdienstliche Betreuung. Alle diese Bauten müssen durch die der Bau- und Organisationspflicht unterstellten Gemeinden errichtet werden, im Falle der Sanitätshilfsstellen oft durch mehrere Gemeinden zusammen. Eine spezielle sanitätsdienstliche Schutzanlage bildet die sogenannte Geschützte Operationsstelle mit Pflegeräumen (GOPS).

Solche Anlagen werden zusammen mit Neu- und Umbauten von privaten und öffentlichen Spitälern realisiert.

Die technische Realisierung all dieser Schutzanlagen erfolgt aufgrund der «Technischen Weisungen für die Schutzanlagen der Organisation und des Sanitätsdienstes» (TWO 77) des Bundesamtes für Zivilschutz. Diese Weisungen wurden schon seit 1973 im Entwurf angewendet; die definitive Fassung ist am 1. Januar 1978 in Kraft getreten. Gemäss diesen Weisungen erhalten solche Schutzanlagen in der Regel einen Schutzgrad von 1 atü, die grösseren Kommandoposten, die Sanitätshilfsstellen und die Geschützten Operationsstellen einen solchen von 3 atü.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit werden die meisten erwähnten Anlagen als sogenannte Kombinationsbauten konzipiert, um die Kosten durch Zusammenlegung gewisser Anlagenteile (Eingänge, Rampen, Versorgungs- und technische Räume usw.) zu verringern. Aus denselben Gründen wurde für die Grundrissgestaltung ein einheitlicher Raster von ca. 5 x 7 m eingeführt. Die Anlagen sind in der Regel mit zentraler Belüftung und Notstromaggregaten sowie mit eingebauten Wasser- und Öltanks mit einem Vorrat für etwa 14 Tage ausgerüstet. Sie verfügen zudem, im Gegensatz zu den Hausschutzräumen,

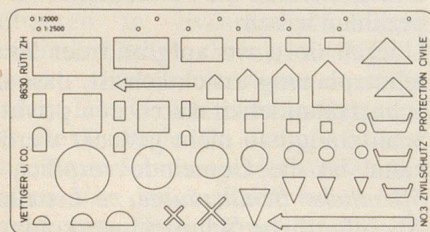
über alle für den Betrieb und den Aufenthalt notwendigen technischen Einrichtungen, Übermittlungseinrichtungen und Ausrüstungen.

Die konkrete Planung dieser Bauten (Standort, Art, Kombination, Grösse) erfolgt mittels der sogenannten Generellen Zivilschutzplanung (GZP) und des Sanitätsdispositivs der Kantone. Sie wird in allen organisationspflichtigen Gemeinden nach einheitlichen Beurteilungskriterien durchgeführt und laufend den neusten Gegebenheiten angepasst.

Die Erstellung und Finanzierung richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilschutzgesetzes (bzw. des Baupolmassnahmegesetzes) und der dazugehörigen Verordnungen. An die Kosten solcher Anlagen leistet der Bund Beiträge in der Grössenordnung von 60%. Die restlichen 40% werden durch Kanton und Gemeinde getragen.

Bis heute sind rund 730 Kommandoposten aller Art, 380 Bereitstellungsanlagen und rund 1000 sanitätsdienstliche Anlagen mit rund 72 000 geschützten Liegestellen erstellt worden. Wenn auch der bauliche Zivilschutz bereits heute einen beachtlichen Stand erreicht hat, so bleibt doch noch ein weiter Weg bis zu seinem Vollausbau.

Normographe pour les signatures de la protection civile



Zivilschutzschablone

90 x 170 mm, Fr. 7.-
(ab 5 Expl.: Rabatt)
Hilfsmittel für Kurse, örtliche ZS-Stellen und das Kader

Neue SI-Masseinheiten auch für den Zivilschutz

Das Gesetz über das Messwesen schreibt ab 1. Januar 1978 vor: Einheiten des Internationalen Einheitensystems (SI)

kW statt PS, kJ statt kcal, N statt kp (kg), bar statt atm

Einführung in das SI

ist ein tausendfach bewährtes Einführungs- und Nachschlagewerk. Es beantwortet praktisch alle mit dem SI zusammenhängen Fragen. Fr. 15.60. Ausführlichen Prospekt verlangen!



Vebra-Verlag, Vettiger & Co. 8630 Rüti ZH
Telefon 055 31 23 73

Rollenoffset

ist nicht nur ein preisgünstiges Druckverfahren für mittlere und höhere Auflagen. Es bietet auch Lieferfristen, die sich sehen lassen dürfen.

Druckmuster und nähere Angaben über Rollenoffset erhalten Sie unverbindlich.

Vogt-Schild AG

Druck und Verlag
4501 Solothurn 1
Telefon 065 21 41 31
Telex 34 646

Die Revision der Zivilschutzgesetze

Von D. Wedlake, BZS

(Fortsetzung aus Heft Nr. 3)

Finanzielle Fragen

In seinem Bericht zur Konzeption 1971 hatte der Bundesrat in Aussicht gestellt, bei der Anpassung der Zivilschutzgesetze die bestehende Regelung der Kostenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden überprüfen zu lassen. Man ging von der Annahme aus, dass der weitere Ausbau des Zivilschutzes (gemäss Konzeption) für die Kantone und Gemeinden erhebliche Mehrkosten zur Folge haben werde. Mehrere Standesinitiativen stellten Begehren um finanzielle Entlastung der Kantone, doch musste bei der Revision die gegenwärtige Finanzlage des Bundes in dem Sinne berücksichtigt werden, dass die jährlichen Aufwendungen auf allen Stufen etwa im bisherigen Rahmen bleiben würden. So fielen alle vom Bund geforderten Zusatzleistungen diesem Zwang zum Opfer. Die heute eingespielte Aufteilung der Kosten für den Zivilschutz auf Bund, Kantone und Gemeinden kann nach wie vor als vertretbar bezeichnet werden.

Beim privaten Schutzraumbau wurde eine Verschiebung der Kostentragung um 10 % zugunsten der öffentlichen Hand gebilligt. Diese Entlastung kommt je zur Hälfte einerseits dem Bund, andererseits den Kantonen und Gemeinden zugute; der private Hauseigentümer bezahlt inskünftig einen Zehntel mehr.

Neue Bedingung für die Beitragsleistung

An sich steht einem Beitragsberechtigten eine nach geltendem Zivilschutzrecht abschliessend umschriebene und nur von Voraussetzungen zivilschutztechnischer Art (Bedürfnis, Einhaltung bautechnischer Vorschriften usw.) abhängige Bundessubvention zu. Das kann in der Praxis zu Kollisionen mit dem allgemeinen Budgetrecht des Bundes führen. Insbesondere erschwert diese Regelung eine zuverlässige, eindeutige und nach Prioritäten ausgerichtete Budgetierung und Finanzplanung. Die Voraussetzungen für eine Zusicherung von Bundesmitteln werden deshalb um eine Bedingung erweitert: Die Zusicherung und Ausrichtung von Beiträgen erfolgt inskünftig nur im Rahmen der vom Parlament bewilligten Kredite. Das kann unter Umständen dazu

führen, dass bestimmte Bauvorhaben verspätet oder gar nicht ausgeführt werden und dass der Vollausbau des schweizerischen Zivilschutzes erst später als im ursprünglich geplanten Jahre 1990 erreicht wird.

Ergebnisse der Vernehmlassung

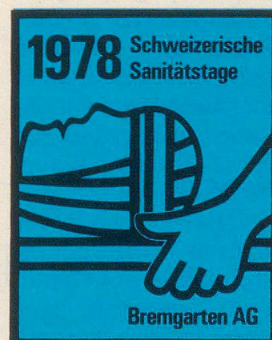
Selbstverständlich kann eine derartige Gesetzesrevision mit zum Teil recht weitreichenden personellen und finanziellen Folgen nicht ohne Vernehmlassung vom Bund «diktiert» werden. So wurde denn auch der Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements den Kantonsregierungen, den politischen Parteien und interessierten Verbänden zur Stellungnahme unterbreitet. Im allgemeinen fand die Revision Zustimmung. Einige Kantone wiederholten ihre Begehren nach Erhöhung der Bundesbeiträge. Begrüsst wurde die vorgeschlagene Stärkung der Stellung der Vollzugsorgane, wenn auch vereinzelt eine Schwächung der Gemeindeautonomie befürchtet wurde. Die Mehrbelastung der privaten Hauseigentümer um 10 % wurde von ablehnend über unentschieden bis betont zustimmend beantwortet. In verschiedenen Stellungnahmen wurde die feste Zuweisung von Luftschutztruppen an die zivilen Behörden unterstrichen und verlangt, dass diese keinesfalls geändert werde. Begrüsst wurde auch ver-

schiedentlich die Schaffung einer erhöhten Flexibilität beim Einsatz dieser Truppen.

Die wichtigsten Neuerungen der Revision

Nach ausgedehnten Debatten in der Frühlings-, Sommer- und Herbstsession 1977 der eidgenössischen Räte stimmten schliesslich National- und Ständerat anfangs Oktober der heute vorliegenden Fassung des geänderten Zivilschutzgesetzes zu. Bezüglich Umfang und Inhalt der Revision bestanden von Anfang an zwischen der Verwaltung, den Räten und deren Kommissionen wenig Meinungsverschiedenheiten, und viele Änderungen betrafen nur textliche Umstellungen oder Neufassungen, auch in bezug auf Übersetzungsfragen. Das revidierte und gebilligte Gesetz wurde am 17. Oktober 1977 im Bundesblatt veröffentlicht. Die Referendumsfrist lief am 15. Januar 1978 unbenützt ab. Die wichtigste noch offen stehende Differenz zwischen den Beschlüssen des Ständerates vom März 1977 und jenen des Nationalrates vom Juni 1977 betraf den Artikel 15 des Zivilschutzgesetzes, der die Organisationspflicht der Gemeinden umschreibt, jener Pflicht also, die auf alle Gemeinden des Landes ausgedehnt werden sollte und Hauptanlass für die Gesetzesänderung war.

(Fortsetzung folgt)



Wir hoffen, dass sich in der Zwischenzeit möglichst viele Angehörige des Zivilschutzes für die Teilnahme an den Schweizerischen Sanitätstagen angemeldet haben. Wie Sie dem Wettkampfprogramm entnehmen können, werden die Gruppen einmal mehr interessante und lehrreiche Prüfungsthemen zu bewältigen haben, Themen, die zum Beispiel für die beim

Zivilschutz-Sanitätsdienst Eingeteilten einen praktischen Wiederholungskurs und eine Auffrischung des schon Gelernten bedeuten. Wir wünschen schon heute allen, die mitmachen, viel Erfolg und persönliche Befriedigung. An alle interessierten Zivilschutzangehörigen, die sich noch nicht gemeldet haben, ergeht dieser letzte Aufruf. Macht mit an den

**Schweizerischen Sanitätstagen
Samstag/Sonntag, 27./28. Mai 1978
in Bremgarten AG**

Verlangen Sie das genaue Wettkampfprogramm bei folgender Adresse:
Organisationskomitee
der Schweizerischen Sanitätstage
1978
Farnsburgerstrasse 18
4052 Basel